AMTSBLATT für die Fontanestadt



Neuruppin

Fontanestadt Neuruppin, den 04. November 2009

Nr. 9 - 19. Jahrgang - 45. Woche

Inhaltsverzeichnis

1.	Beschlüsse	des Haupt-	und Finanzau	sschusses vom	28. S	September	2009
----	------------	------------	--------------	---------------	-------	-----------	------

Öffentliche Beschlüsse

1.1	Entgegennahme von Spenden im Jahr 2008	S. 3
1.2	Zivile Nutzung der Kyritz-Wittstock-Ruppiner Heide hier: Erledigung des Klageverfahrens	S. 3
2.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12./19. Oktober 2009	
Öffentlicl	he Beschlüsse	
2.1	Satzungen	
2.1.1	Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Marktgebührensatzung hier: Anpassung der Strompauschalen in Relation zum tatsächlichen Verbrauch	S. 4
2.1.2	Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung hier: Einfügung eines neuen Tatbestandes für den Pferdemarkt u. ä. Veranstaltungen	S. 4
2.1.3	1. Änderung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin hier: Nichtöffentlichkeit bei der Beratung von Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes, Mitgliederzahl Jugendbeirat, Zuständigkeit Sanierungsbeirat und Bezeichnung der Stellvertretung des Bürgermeisters	S. 5
2.1.4	Stiftung Soziales Neuruppin hier: Erste Änderungssatzung zur Satzung für die Stiftung	S. 6
2.2	Rahmenpläne	
2.2.1	Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin hier: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen; frühzeitiges Beteiligungsverfahren	S. 7
2.2.1.1	Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin in Teilbereichen	S. 7
2.3	Richtlinie zur Förderung Kleinteiliger Maßnahmen im Neubaugebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin 2009 (Richtlinie WK I-III 2009) hier: Neufassung der Richtlinie	S. 7
2.4	Bebauungspläne	
2.4.1	Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen einzelner Bebauungspläne hier: Bahnhofstraße Radensleben, Karwer Heide, Am Umspannwerk	S. 10

3.	Bekanntmachungen	
3.1	Wahlbekanntmachung	S. 17
3.2	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz Ruppin	S. 19
3.3	Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Mandatsveränderung im Ortsbeirat Buskow	S. 20
Ende des	amtlichen Teils	
4.	Informationen	
4.1	Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin	S. 21
4.2	Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010	S. 23

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 28. September 2009

Öffentliche Beschlüsse

1.1 Entgegennahme von Spenden im Jahr 2008 Drucksache-Nr.: 2009/51

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt nachträglich die Annahme einer Spende der Stadtwerke Neuruppin GmbH in Höhe von 6.000,00 € zur Durchführung der 12. Neuruppiner Dixietage

Zivile Nutzung der Kyritz-1.2 **Wittstock-Ruppiner Heide** hier: Erledigung des Klageverfahrens Drucksache-Nr.: 2003/82 4. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss stellt die Erledigung des Klageverfahrens der Fontanestadt gegen die Entscheidung des Bundesverteidigungsministeriums zur militärischen Nutzung der Kyritz-Wittstock-Ruppiner Heide vom 09.07.2003 fest.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12./19. Oktober 2009

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen

2.1.1 Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Marktgebührensatzung hier: Anpassung der Strompauschalen in Relation zum tatsächlichen Verbrauch Drucksache-Nr.: 2002/21 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung).

2.1.1.1

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 23. Juni 2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 27. Februar 2002) beschlossen:

Artikel I Änderung des § 3 (Gebührensätze)

- 1. In § 3 Abs. 2 entfallen die Worte "inklusive Mehrwertsteuer".
- 2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die entstandenen Kosten für die Versorgung mit Strom werden dem jeweiligen Abnehmer auferlegt. Stromabnehmer zahlen pro Markttag eine pauschale Gebühr. Die Eingruppierung der Stromabnehmer in eine der 5 Kategorien erfolgt nach Einschätzung des Marktleiters oder eines beauftragten Dritten und wird durch Verbrauchsmessungen überprüft. Die Gebühr beträgt für den jeweiligen Abnehmer pro Markttag bei einer Gesamtleistungsabnahme:

a) bis max. 1KW 1,50 €

3,00 €

b) über 1 KW bis max. 2 KW

c) über 2 KW bis max. 3 KW

4,50 €

d) über 3 KW bis max. 10 KW

6,00 € 10.00 €

Ein Abnehmer kann der Eingruppierung durch den Marktleiter oder einen beauftragten Dritten widersprechen, wenn er durch den Einbau eines Zwischenzählers den tatsächlichen Verbrauch nachweist."

Artikel II Inkrafttreten

e) über 10 KW

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.10.2009

Golde Bürgermeister

2.1.2 Beschluss über die 3. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung hier: Einfügung eines neuen Tatbestandes für den Pferdemarkt u.ä. Veranstaltungen Drucksache-Nr.: 2002/23 6. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung).

2.1.2.1 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März

2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218), der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 12. Oktober 2009 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Straßen in der Fontanestadt Neuruppin (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 18. Februar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 27. Februar 2002), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 20. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 12. Januar 2005), beschlossen:

Artikel I Änderung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif 9 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestbetrag
9	Martinibasar, Pferdemarkt, Tiermärkte und sonstige ein- bis zweitägige Märkte		
9 a	Imbiss- und Ausschankstände	8,00 € pro Tag und lfd. Frontmeter bzw. lfd. Meter Durchmesser bei nicht eckigen Ständen	
9 b	Verkaufsstände (z .B. Textilien, Geschenk-, Korbwaren u. ä.), Fahrgeschäfte, Losbuden und sonstige Unterhaltungsgeschäfte und Versorgungsstände	5,00 € pro Tag und lfd. Frontmeter bzw. lfd. Meter Durchmesser bei nicht eckigen Ständen bzw. Geschäften	
9 c	Auftrieb von Pferden, Ponys, Eseln, Milchkühe u. ä.	8,00 € täglich je Tier	
9 d	Auftrieb von Schafen, Ziegen, Lämmern, Hunden, Hundewelpen und Katzen, Jungkatzen u.ä.	5,00 € täglich je Tier	
9 e	Auftrieb sonstiger Kleintiere wie Hamster, Mäuse, Sittiche, Tauben u. ä.	1,00 € täglich je Tier, max. 20,00 € täglich	

Artikel II Inkrafttreten.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung

Fontanestadt Neuruppin, den 22.10.2009

Golde Bürgermeister 2.1.3 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der **Fontanestadt Neuruppin** hier: Nichtöffentlichkeit bei der Beratung von Prüfberichten des Rechnungsprüfungsamtes, Mitgliederzahl Jugendbeirat, Zuständigkeit Sanierungsbeirat und **Bezeichnung** der Stellvertretung des **Bürgermeisters** Drucksache-Nr.: 2008/50 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

2.1.3.1 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 12./19.10.2009 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 05. Januar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14. Januar 2009):

Artikel 1 Änderungen des Satzungstextes

- Im § 10 Abs. 2 wird nach der Aufzählung zu Buchst. e) folgender Buchst. f) ergänzt:
- "f) Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes."
- 2. Der § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Dem Jugendbeirat gehören 17 Mitglieder an."

- 3. Der § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- "3. Die Aufgaben des Sanierungsbeirates der Fontanestadt Neuruppin sind auch das Verfassen von Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Stadtsanierung in der historische Altstadt sowie der Ortsbildgestaltung und der Denkmalpflege in der Fontanestadt Neuruppin mit Ausnahme des Ortsteiles Alt Ruppin."
- 4. Der § 19 wird wie folgt gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters den allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.10.2009

Golde Bürgermeister

2.1.4 Stiftung Soziale Stadt Neuruppin hier: Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stiftung Drucksache-Nr.: 2004/80 3. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die erste Änderungssatzung zur Satzung für die "Stiftung Soziales Neuruppin".

2.1.4.1 Erste Änderungssatzung zur Satzung für die "Stiftung Soziales Neuruppin"

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202,207), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 12./19.10. 2009 folgende erste Änderungssatzung zur Satzung für die "Stiftung Soziales Neuruppin" vom 30. September 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 8. Oktober 2008) beschlossen:

Art. 1 Änderungstexte

Nr. 1: In § 2 Abs. 1 "Stiftungszweck" erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendarbeit, der Kultur, des Sports und Leistungen der Mildtätigkeit."

Nr. 2: § 2 Abs. 2 "Stiftungszweck" wird folgender Satz 3 angefügt:

"Dafür beschafft die Stiftung Mittel."

Nr. 3: § 4 Abs. 3 Satz 1 "Stiftungsvermögen" wird durch folgende zwei Sätze ersetzt:

"Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Spenden nicht ausschließlich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich den in § 2 genannten Zwecken."

Nr. 4: § 5 Abs. 2 "Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen" erhält folgende Fassung:

"Teile der jährlichen Erträge sollen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen einer freien Rücklage zugeführt werden."

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.Oktober 2009

Golde Bürgermeister

2.2 Rahmenpläne

2.2.1 Flächennutzungsplan (FNP) der Fontanestadt Neuruppin hier: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in Teilbereichen: frühzeitiges Beteiligungsverfahren Drucksache-Nr.: 2002/97 13. Ergänzung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf über die Änderung von Teilbereichen des Flächennutzungsplanes (Stand 31.08.2009).
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. mit § 4 Absatz 1 BauGB).

2.2.1.1 Offentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Fontanestadt Neuruppin in **Teilbereichen**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 12./19.10.2009 beschlossen, die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange frühzeitig in das Verfahren der 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) in der Fassung der 1. Änderung einzubeziehen. Der Vorentwurf zur 2. Änderung des FNP (Stand 31.08.2009), bestehend aus 19 Änderungsbereichen, der Begründung und dem Umweltbericht, wird in der Zeit vom 16. November 2009 bis zum 18.Dezember 2009 in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr dienstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr mittwochs und freitags von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen und Hinweise zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Über Inhalte des Vorentwurfes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Die Lage der einzelnen Änderungsbereiche ist auf dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Neuruppin, den 22. Oktober 2009

Fontanestadt Neuruppin Der Bürgermeister

2.3 Richtlinie zur Förderung kleinteiliger Maßnahmen im **Neubaugebiet WK I-III** der Fontanestadt Neuruppin 2009 (Richtlinie WK I-III 2009) Drucksache-Nr.: 2002/70 10. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinie zur Förderung Kleinteiliger Maßnahmen im Neubaugebiet WK I-III der Fontanestadt Neuruppin 2009 (Richtlinie WK I - III 2009).

2.3.1 Richtlinie zur Förderung kleinteiliger Maßnahmen im **Neubaugebiet WK I-III** der Fontanestadt Neuruppin 2009 (Richtlinie WK I-III 2009)

1. Vorbemerkung

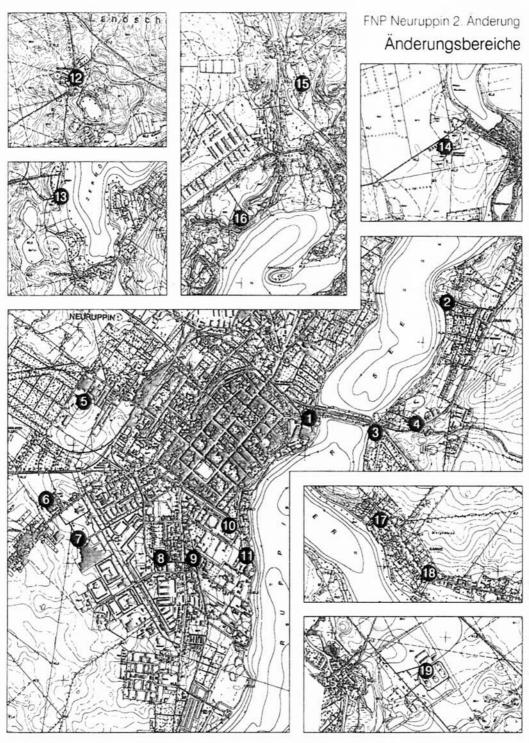
Die Fontanestadt Neuruppin fördert im Neubaugebiet WK I - III im des Programms "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die soziale Stadt" in folgenden Handlungsfeldern Kleinteilige Maßnahmen:

- Kleinteilige Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Kleinteilige Maßnahmen im Rahmen der Begleitung der Gesamtmaßnahme
- Kleinteilige Maßnahmen im Rahmen einer sogenannten Aktionskasse

Damit verfolgt die Fontanestadt Neuruppin das Ziel, aktive Gruppen, Bewohner des Neubaugebietes sowie Einwohner der ganzen Stadt zur Entwicklung des Gemeinwesens, der Lebensqualität und der sozialen Integration im WK I - III einzubeziehen. Die Maßnahmen sollen ein Baustein einer künftigen selbsttragenden Kommunikationsstruktur im Gebiet sein und Identität und Nachbarschaft nachhaltig positiv beeinflussen. Sie orientieren sich am Lebensalltag der Nutzer des Stadtteils und seiner Einrichtungen.

Grundlage sind die Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (StBauFR) vom Juli 2009 in Verbindung mit dem Ergänzungserlass des Landesamtes Bauen und Verkehr (LBV) zum Programm "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die Soziale Stadt" vom Juni 2001.

Diese kommunale Richtlinie findet nur Anwendung, wenn ein entsprechendes jährliches Budget zur Verfügung steht.



- 4 Gildenhall, Wohngebiet Hermsdorfer Weg 7 Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
- 7 Huppmer Einkaurszeinfurn Rei Z.
 10 Alte Seekaserne, Karl-Liebknecht-Straße
 13 Badestelle am Campingplatz Stendenitz
 16 Stadtpark, ehemaliges Militär-Kasino
 19 Altfriesack, Campingplatz Karwer Heide

- 2 Sondergebiet Gildenhall 5 Gemischte Baufläche Zur Mesche 8 Grünfläche am Bolkeanger
- 11 Trenckmannstraße / Seeufer 14 Ferienpark Klausheide
- 17 Schloss Karwe

- 6 Baufachzentrum Neuslädter Straße 9 Gemischte Bauflächen an der Trenckmannstraße
- 12 Hotelstandort Steinberge 15 Historischer Park Neumühle
- 18 Öffentliche Gruntlache in Karwe

2 Fördergegenstände/ Zuwendungsfähige Maßnahmen

2.1 Kleinteilige Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Es werden vorrangig zur Verbesserung des Stadtbildes investive stadtbildprägende Maßnahmen gefördert sowie Maßnahmen, die der Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität im Gebiet dienen,

- Maßnahmen zur Aufwertung, Neugestaltung und Begrünung des Wohnumfeldes und der Freiflächen auf öffentlichen und privaten Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind (Begrünungen und Gestaltungen von Vorgärten und Fassaden, Neugestaltung von Hauseingangs- und Aufenthaltsbereichen, Befestigung und Einfassung von Trampelpfaden oder Wegen, Möblierung des Wohnumfeldes, Gestaltung von Stellplätzen und Müllstandorten)
- Bau, Anschaffung und/ oder Herrichtung von Treff-, Spiel- oder Sportmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche, Senioren und andere Zielgruppen in Gebäuden oder im Außenbereich

2.2 Kleinteilige Maßnahmen im Rahmen der Begleitung der Gesamtmaßnahme

Gefördert werden kleinere Investitionen, Anschaffungen und Sachkosten für Veranstaltungen, die die Einzel- und Gruppenaktivitäten von Vereinen und Bürgern im Fördergebiet unterstützen, insbesondere kulturelle, Nachbarschaft und Beschäftigung fördernde Maßnahmen, wie:

- Kleinere Qualifizierungsmaßnahmen, Existenzgründerseminare, Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten auf lokaler Ebene
- Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit, der Integrationsarbeit, generationsübergreifende Projekte (Ferienangebote, Gesprächskreise, Exkursionen, Mietertreffs, Anleitung und Anwendung neuer Technologien o. ä)
- Kleinere Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen oder Bürgergruppen (Raummieten/Plakate u. ä.)
- Bürger-, Quartiers- und Straßenfeste, Stadtteilkultur- und Sportveranstaltungen.
- Investive Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit und der Angebote örtlicher Träger von sozialen Einrichtungen (z. B. Renovierung von Räumen, Sachmittelausstattung)
- Anschubfinanzierung für gewerbliche Projekte oder Beschäftigungsprojekte (Sachmittel, Projekt- und/ oder Raumausstattung, jedoch keine Personalkosten).

2.3 Kleinteilige Maßnahmen im Rahmen einer sogenannten Aktionskasse

Im Rahmen einer Aktionskasse können die Durchführung kleiner soziokultureller und freizeitbezogener Angebote für das Stadtteilleben direkt beim Quartiersmanagement beantragt werden. Gefördert werden hier:

- Bürger-, Quartiers- und Straßenfeste
- Stadtteilkultur- und Sportveranstaltungen
- Gebietsbezogene Vereinsaktivitäten
- Sozialarbeit im Gebiet.

Nicht gefördert werden hier baulich investive Maßnahmen, Raumund Materialmieten oder Fremdvergaben.

3. Antragsteller

Antragsteller können sein:

- a) Einzelpersonen, Haushalte oder Hausgemeinschaften, die im Neubaugebiet wohnen
- b) Bürger der Fontanestadt Neuruppin, die ein Projekt im Neubaugebiet durchführen oder unterstützen möchten

- Vereine, Initiativen mit festem Ansprechpartner
- Träger von Einrichtungen im Neubaugebiet, Beschäftigungsträger aus Neuruppin und Umgebung
- Eigentümer, Verfügungsberechtigte, Gewerbetreibende im Neubaugebiet
- Existenzgründer, die im Gebiet eine Tätigkeit einrichten möch-

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte, auf deren Grund und Boden oder in deren Räumen Maßnahmen durchgeführt werden, müssen sich einverstanden erklären. Für den Fall eines Eigentümerwechsels muss sich der Rechtsnachfolger verpflichten, die bestehenden Maßnahmen, z.B. eine neue Nutzung in einem Raum, ein Kunstobjekt an einer Fassade o. ä., zu übernehmen.

4. Höhe der Förderung

Eine Doppelförderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen.

4.1 Kleinteilige Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen gem. Nr. 2.1 beträgt max. 7.500,00 Euro je Maßnahme im öffentlichen Raum oder Wohnblock. Im WK I - III ist als Wohnblock ein Gebäude mit i. d. R. 30 bis 50 Wohneinheiten anzusehen. Der Fördersatz beträgt 100 % bei Antragstellern nach 3a bis 3d und 40 % bei Antragstellern nach

Vorhaben nach kleinteiligen Maßnahmen können auch in Eigenleistung von Antragstellern nach 3a - 3d durchgeführt werden. Der in den Kosten der Maßnahme enthaltene Materialkostenanteil wird in voller Höhe als zuwendungsfähig anerkannt, jedoch nur bis zu dem genannten Förderhöchstsatz von 7.500,00 Euro. Die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen muss gewährleistet sein.

4.2 Kleinteilige Maßnahmen im Rahmen der Begleitung der Gesamtmaßnahme

Die Höhe der Zuwendung von Maßnahmen gem. Nr. 2.2 beträgt max. 2.500,00 Euro je Maßnahme. Antragsteller nach 3a-d werden zu 100 %, solche nach 3e und 3f zu 60 % gefördert.

4.3 Kleinteilige Maßnahmen im Rahmen einer sogenannten Aktionskasse

Die Höhe der Zuwendung von Maßnahmen gem. Nr. 2.3 beträgt max. 250,00 Euro je Maßnahme

5. Verfahren

Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung erfolgt über den Quartiersmanager Plankontor Stadt und Gesellschaft GmbH. Ansprechpartner sind im Stadtteilbüro im Stadtteilzentrum "Krümelkiste" Herr Frinken oder Frau Straka, Otto-Grotewohl-Straße 1 a, 16816 Neuruppin, Tel.: 510 407. Die erforderlichen Antragsformulare sind beim Quartiersmanagement erhältlich. Das Quartiersmanagement nimmt die Anträge auch entgegen und prüft die Vollständigkeit der Unterlagen. Der Quartiersmanager gibt eine Stellungnahme zur beantragten Maßnahme an das Amt für Projektumsetzung der Fontanestadt Neuruppin.

Die Bewilligung wird von der Fontanestadt Neuruppin vorgenommen. Ansprechpartner im Amt für Projektumsetzung der Fontanestadt Neuruppin ist Frau Schier, Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin, Tel.: 355-724.

5.1 Antragstellung

Die Anträge auf Fördermittel zur Durchführung Kleinteiliger

Maßnahmen sind beim Amt für Projektumsetzung der Fontanestadt Neuruppin oder beim Quartiersmanagement, Stadtteilbüro im Stadtteilzentrum "Krümelkiste", zu stellen. Ein Gebietsbezug muss jeweils in der Antragstellung deutlich werden.

5.1.1.Kleinteilige Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Bei investiven Maßnahmen sind förmliche schriftliche Anträge notwendig. Dem Antrag sind drei Kostenangebote, eine kurze Maßnahmebeschreibung, ggf. ein Eigentumsnachweis oder eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers und ggf. Fotos des Ist-Zustandes beizulegen.

5.1.2.Maßnahmen im Rahmen der Begleitung der Gesamtmaßnahme

Der Antrag auf Fördermittel erfolgt formlos, jedoch schriftlich mit Begründung und einer Gesamtkostenaufstellung.

5.1.3.Kleinteilige Maßnahmen im Rahmen einer sogenannten Aktionskasse

Der Antrag auf Fördermittel erfolgt formlos, jedoch schriftlich mit Begründung und einer Gesamtkostenaufstellung.

5.2. Bewilligung

Mit Bewilligung durch die Fontanestadt Neuruppin wird der Höchstförderbetrag für die beantragte Maßnahme auf der Grundlage des günstigsten eingereichten Kostenvoranschlages benannt. Als Grundlage für die Ermittlung der Zuschusshöhe dienen plausible Kostenvoranschläge; es sei denn, die Abschlussrechnung weist geringere heranzuziehende Beträge aus.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen aus dieser Richtlinie besteht nicht.

5.3. Durchführung und Abschluss

- 5.3.1. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt des schriftlichen Bewilligungsbescheides begonnen werden. Wird ein Vorhaben vorzeitig oder ohne Bewilligung umgesetzt, können die Zuschüsse verweigert werden. Als vorzeitiger Maßnahmebeginn wird bereits eine Auftragsvergabe gewertet.
- 5.3.2. Der Fördernehmer hat innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der Bewilligung die Durchführung der Kleinteiligen Maßnahme anzuzeigen. Nur in Ausnahmefällen kann aufgrund eines schriftlichen Antrages eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes von max. 3 Monaten gewährt werden.
- 5.3.3. Das Ende der Kleinteiligen Maßnahme ist dem Amt für Projektumsetzung durch Einreichen der Abschlussrechnung und des Einzahlungsbeleges (beides im Original) innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Vorhabens, jedoch spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres, nachzuweisen. Der Abschluss ist durch Fotos zu dokumentieren.

5.4. Prüfung und Auszahlung

5.4.1 Kleinteilige Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Nach Abnahme der Kleinteiligen Maßnahme vor Ort und Prüfung der vorliegenden Kostennachweise durch die Fontanestadt Neuruppin wird der Förderbetrag angewiesen.

Maßnahmen im Rahmen der Begleitung der Gesamtmaßnahme und der Aktionskasse

Der Nachweis über bezahlte Rechnungen und sonstige Belege

(Originale) der Gesamtkosten sind innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Vorhabens dem Amt für Projektumsetzung der Fontanestadt Neuruppin vorzulegen.

5.4.2 Der Antragsteller finanziert die Maßnahme vor. Die Auszahlung erfolgt auf das bei Antragstellung benannte Konto. Der Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn die Maßnahme entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen durchgeführt wurde. In Ausnahmefällen und nach Überprüfung kann eine Auszahlung als Vorauszahlung in Höhe von 60 % des bewilligten Betrages erfolgen. Die restliche Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Abrechnung.

6. Weitere Bestimmungen

- **6.1.** Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie kann die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Zuschusses, widerrufen werden. Widerrufsgründe sind darüber hinaus:
- Verstöße gegen Abstimmungsprotokolle oder Genehmigungen
- falsche Angaben
- Mängel in der Ausführung
- Nichtbenennen der Mehrfachbeantragung von Fördermitteln für dieselbe Maßnahme.
- **6.2.** Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und in dieser Höhe an den Fördergeber zurückzuzahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie löst die bisherige Richtlinie zur Förderung Kleinteiliger Maßnahmen (B.9) sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (B.2) im Neubaugebiet WK I - III der Fontanestadt Neuruppin im Rahmen des Förderprogramms "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Die soziale Stadt" (Richtlinie Soziale Stadt) vom 09.07.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 16.07.2008, ab.

Fontanestadt Neuruppin, den 22.10.2009

Golde Bürgermeister

2.4 Bebauungspläne

2.4.1 Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen einzelner Bebauungspläne hier: Bahnhofstraße Radensleben, Karwer Heide, Am Umspannwerk Drucksache-Nr.: 2002/43 4. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Bahnhofstraße Radensleben" (Beschluss vom 16.11.1993 - Dr.-Nr. ohne) aufzuheben.

- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Grundsatzbeschluss zur Entwicklung der Flächen bei Karwe/ Altfriesack zum Campingplatz "Karwer Heide" (Beschluss vom 08.11.1999 - Dr.-Nr. 99/ 219) aufzuheben.
- 3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.16 "Am Umspannwerk" (Beschluss vom 14.12.1992 - Dr.-Nr. 92/ 236) aufzuheben.
- 4. Die Aufhebungsbeschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

Stadtmarketing Neuruppin 2.5 hier: Stadtmarketingprozess ab 01.01.2010 - Überbrückungsphase bis zur Genehmigung des Haushalts 2010 Drucksache-Nr.: 2009/23 3. Ergänzung

- 1. Auf Grundlage der in der Mitteilungsvorlage 2009/23 2. Ergänzung dargestellten konzeptionellen Verfahrensweise wird die Verwaltung beauftragt, den Stadtmarketingprozess unmittelbar fortzuführen und organisatorisch weiter zu vertiefen.
- 2. Um das Verfahren kontinuierlich weiter betreiben zu können, werden ab dem 01.01.2010 12.500,- € aus dem VmHH (als Haushaltsrest 2009) zur Kofinanzierung einer EFRE-Förderung in Höhe von 37.500,- € sowie 10.000,- € aus dem VwHH für nicht förderfähige Leistungsbausteine zur Verfügung gestellt.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, die mittelfristige Finanzplanung sowie ein geeignetes Organisationsmodell als Grundlage zur endgültigen Etablierung des Prozesses im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2010 zu entwickeln.

2.6 Haushalt

2.6.1 CAMPUS Neuruppin GmbH hier: Änderung der Geschäftsanteile der INKOM Neuruppin GmbH und der **Stadtwerke Neuruppin GmbH** Drucksache-Nr.: 2007/23 3. Ergänzung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Veräußerung von 12,5 % der Geschäftsanteile der INKOM Neuruppin GmbH an der CAMPUS Neuruppin GmbH.
- 2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Erhöhung um 12,6 % der Geschäftsanteile der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der CAMPUS Neuruppin GmbH.

2.6.2 Besetzung des **Aufsichtsrates der Neuruppiner** Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG)

hier: Vorschlag eines neuen Mitgliedes Drucksache-Nr.: 2009/6 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt folgendes Mitglied für den Aufsichtsrat der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft GmbH:

Jens Schulze.

2.7 **Eigenbetrieb Stadtbauhof**

2.7.1 Wirtschaftsplan 2008 des **Stadtbauhofes Neuruppin** hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresverlust Drucksache-Nr.: 2006/77 2. Ergänzung

- 1. Der geprüfte Jahresabschluss des Stadtbauhofes des Jahres 2008 wird mit einem Jahresverlust i.H.v. 31.253,90 € festgestellt.
- 2. Der Jahresverlust i.H.v. 31.253,90 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2008 die Entlastung erteilt.
- 4. Im Zusammenhang mit den einzelwertberechtigten Forderungen sind alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, welche die nachträgliche Eintreibung ermöglichen.

Hinweis: Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk werden vom Montag, den 09.11.2009 bis einschließlich Dienstag, den 17.11.2009 zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, Haus A, Raum 2.01 zu den üblichen Sprechzeiten ausgelegt.

2.7.2 Wirtschaftsplan 2009 des **Stadtbauhofes Neuruppin** hier: Beschlussfassung über den aufgestellten Wirtschaftsplan Drucksache-Nr.: 2009/55

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den aufgestellten Wirtschaftplan des Eigenbetriebes "Stadtbauhof Neuruppin" mit seinen Bestandteilen für das Wirtschaftsjahr 2009.
- 2. Der Finanzplan wird gebilligt.

2.7.2.1 Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Stadtverordnetenversammlung vom 12./19.10.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendungen der Jahresgewinn der Jahresverlust	2.168.500,00 2.166.950,00 1.550,00
1.2 im Vermögensplan die Einnahmen die Ausgaben	125.000,00 125.000,00
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite	0,00
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00
2.4 Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	0,00

Fontanestadt Neuruppin, 22.10.2009

Golde Bürgermeister

Hinweis: Der Wirtschaftsplan 2009 des Stadtbauhofes Neuruppin kann mit seinen Bestandteilen im Stadtbauhof Neuruppin, Gentzstraße 23, 16816 Neuruppin, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

2.7.3 Beschluss über die Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtbauhof Drucksache-Nr.: 2003/112 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Neufassung der Betriebssatzung Stadtbauhof.

2.7.3.1 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtbauhof" der Gemeinde Fontanestadt Neuruppin vom 22. Oktober 2009

Aufgrund des § 3 und des § 93 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S.202) i.V.m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 12./19.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Der Stadtbauhof der Gemeinde Fontanestadt Neuruppin wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV) sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen "Stadtbauhof Eigenbetrieb der Fontanestadt Neuruppin".

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Unterhaltung und Bewirtschaftung öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Grünflächen einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsleistungen, insbesondere:

a. Straßen:

Die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der kommunalen Straßen, straßenbegleitende Geh- und Radwege und Plätze sowie die Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns einschließlich aller zur Gewährleistung der Verkehrsversicherungspflicht notwendigen Nebenarbeiten.

b. Bahnübergänge:

Die Kontrolle und Unterhaltung der Bahnübergänge an kommunalen Straßen.

c. Verkehrssicherung:

Die Durchführung aller zur Verkehrssicherung notwendigen Aufgaben einschließlich der Montage, Reparatur und Unterhaltung von Verkehrszeichen, Leit- und Schutzeinrichtungen, Verkehrsabsperrungen und Umleitungen.

d. Papierkörbe:

Die Papierkorbentleerung.

e. Winterdienst:

Die Durchführung des Winterdienstes auf kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung und des Winterdienstkonzeptes einschließlich der sich anschließenden Grundreinigung.

f. Gebäude und Gründstücke:

Die im Rahmen der Unterhaltung der städtischen Gebäude und Gründstücke dringend notwendigen Handwerksarbeiten im Auftrag der Fachämter, die der Werterhaltung bzw. der Verkehrssicherung dienen.

g. Grünanlagen:

Die Unterhaltung und Pflege der im Stadtgebiet vorhandenen öffentlichen Grünanlagen (Rasenfläche, Gehölzflächen, Bäumen, Hecken, Wechselbepflanzungen) einschließlich der historischen Parkanlagen.

h. Instandhaltung und Pflege:

Die Instandhaltung, Pflege und Wartung von kommunalen Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen.

Spielplätze:

Die Kontrolle, Säuberung, Wartung, Reparatur und Instandhaltung der städtischen Spielplätze.

k. Stadtmobiliar:

Die Unterhaltung und Pflege des Stadtmobiliars.

Außenanlagen:

Die Pflege und Werterhaltung der Außenanlagen (Spiel- und Sportanlagen) der städtischen Schulen und Kindereinrichtungen im Auftrag des Fachamtes.

m. Friedhöfe:

Bewirtschaftung der kommunalen Friedhöfe sowie alle zur Aufrechterhaltung der Funktion notwendigen Arbeiten im Auftrag der Fachämter.

n. Beleuchtung:

Die Bewirtschaftung der kommunalen Beleuchtungsanlagen.

Die Unterhaltung der öffentlichen Stege.

- Die Aufgaben der allgemeinen Tiefbauverwaltung, soweit sie dem Bauhof durch den Bürgermeister übertragen sind.
- q. sonstige den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze - insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 25.564,59 € festgesetzt.

ξ4 Zuständige Organe

- (1) Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:
- 1. die Stadtverordnetenversammlung;
- 2. der Werksausschuss;
- 3. die Werkleitung.
- (2) Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus dem Ersten Werkleiter und dem Stellvertreter.
- (2) Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen

Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Sofern sich die Werkleitung im Einzelfall über Maßnahmen nicht einigen kann, entscheidet der Werkausschuss. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen entscheidet der Erste Werkleiter im Rahmen der Eilbedürftigkeit zunächst allein. Vertretungsregeln bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Beschäftigten erfolgt im Büro des Bürgermeisters/Personalamt. Ohne Zustimmung der Werkleitung dürfen Beschäftigte des Eigenbetriebes weder eingestellt noch entlassen werden. Dasselbe gilt für die Änderung der bestehenden Arbeitsverträge sowie für den Ausspruch von Abmahnungen und für die Verfolgung von Schadenersatzansprüchen.

§ 6 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

δ 7 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören insgesamt 9 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, die aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, 2 Beschäftigten des Eigenbetriebes und 2 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Für den Vorsitz, die Einberufung und das Verfahren im Werksausschuss sowie die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder findet § 8 EigV Anwendung.
- (3) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (4) Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere

- Vergabe von Lieferungen und Leistungen, ab einem Wert von 75.000 € im Bereich der VOL und ab 450.000 € im Bereich der VOR
- Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde , wenn der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und Betriebsführung (§ 5 Abs. 3)
- 3. Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag 25.000 € übersteigt,
- 4. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 15.000 € übersteigen,
- 5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000 € nicht übersteigen.
- (5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 8 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9 Stellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird

- a. im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b. im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c. im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens i.S.d. § 11 EigV wird hingewirkt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der Eigenbetriebsverordnung enthält.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 EigV vorliegen.

§ 11 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
- (2) Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Stadtbauhofes vom 16.12.1996, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung Stadtbauhof vom 15.10.2003 außer Kraft.

Neuruppin, den 22.Oktober 2009

(Siegel)

Golde Bürgermeister

2.8 Wirtschaftsplan 2007 des Städtischen Kultur & Sport Betriebes hier: Jahresabschluss, Entlastung der

Werkleitung, Entscheidung zum
Umgang mit dem
Jahresverlust und Verlustvortrag
aus den Vorjahren
Drucksache-Nr.: 2006/77
1. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Feststellung des von der H+S Hanseatische Audit Treuhand GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses des Städtischen "Kultur & Sport" Betriebes.
- 2. Der Jahresabschluss des Städtischen "Kultur & Sport" Betriebes wird mit einem Jahresverlust von 241.006,07 € festgestellt.
- 3. Der Jahresverlust wird durch den Haushalt 2009 der Fontanestadt Neuruppin ausgeglichen.
- 4. Der Werkleitung wird die Entlastung erteilt.
- Der Verlustvortrag aus den Vorjahren von 635.102,73 € wird aus den Haushalten 2009 ff der Fontanestadt Neuruppin ausgeglichen.

Hinweis: Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk werden vom Montag, den 09.11.2009 bis einschließlich Dienstag, den 17.11.2009 zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin, Haus A, Raum 2.01 zu den üblichen Sprechzeiten ausgelegt.

2.9 Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der **Fontanestadt Neuruppin** hier: 2. Änderung (Erhöhung der Zuschüsse für die Jugendarbeit, Einführung von Zuschüssen für Straßenbaubeiträge) Drucksache-Nr.: 2008/23 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin.

2.9.1 2. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin

Die Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin vom 23. Juni 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 16. Juli 2008), geändert am 19. Dezember 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 14. Januar 2009), wird wie folgt erneut geändert:

1. Änderungstexte

- 1. Im Abs. 3 der Nr. 3.1 wird "max. 3,00 Euro" ersetzt durch "maximal 6,00 Euro".
- 2. Nach Nr. 3.4 wird folgender Abschnitt eingefügt:

"3.4a Zuschuss für Straßenbaubeiträge

Die Fontanestadt Neuruppin bezuschusst auf das Grundvermögen von Sportvereinen entfallende Straßenbaubeiträge in Höhe der Erhöhung des Nutzungsfaktors aufgrund der Art der Nutzung (§ 4 Abs. 8 Straßenbaubeitragssatzung). Der Zuschuss wird - insofern abweichend von Nr. 2 Abs. 1 Satz 5 - einmalig gewährt."

2. Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Sportförderung der Fontanestadt Neuruppin tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Neuruppin, den 22.Oktober 2009

Golde Bürgermeister

2.10 Zuschusserhöhung Märkischer Sport e.V. (MSV)

hier: Antrag auf eine weitere Erhöhung um maximal 30.000,00 € jährlich

Drucksache-Nr.: 2006/10 1. Ergänzung

- 1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erstattung der nachgewiesenen Bewirtschaftungskosten an den Märkischen Sportverein, die über den Zuschuss von 85.000,00 € hinaus gehen, mit maximal 30.000,00 €.
- 2. Die Erstattung erfolgt auch für das Kalenderjahr 2009.

2.11 Besetzung der Schiedsstelle 2 der **Fontanestadt Neuruppin** hier: Wahl von Herrn Andreas Roß Drucksache-Nr.: 2002/91 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Andreas Roß zur Leitenden Schiedsperson der Schiedsstelle 2 der Fontanestadt Neuruppin.

2.12 Anträge der Fraktionen

2.12.1 **Antrag der Fraktion** CDU/FDP

Anliegerfinanzierter Straßenbau hier: Infrastrukturmaßnahmen **Anliegerstraßen** Drucksache-Nr.: 2008/29

1. Ergänzung

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Auflistung aller sanierungsbedürftigen Anliegerstraßen innerhalb des Stadtgebietes zu erstellen.
- 2. Die Verwaltung wird erst auf Initiative der Anwohner aktiv, um die Straßen im Wege des sog. anliegerfinanzierten Straßenbaus zu sanieren.

2.12.2 Antrag der Fraktionen Änderung der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin hier: Ergänzung um einen § 18a -Partnerschaftsbeirat Drucksache-Nr.: 2008/50 4. Ergänzung

Die Verwaltung wird beauftragt, für die kommende Sitzungsschiene 2 alternative Satzungsänderungen vorzubereiten, zum einen der Hauptsatzung zum anderen - alternativ - der Einwohnerbeteiligungssatzung, um ein Gremium für Partnerschaftsangelegenheiten (neben dem zuständigen Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung) zu schaffen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.13 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

2.13.1 Vergabe eines Erbbaurechtes für ein gemeindeeigenes Grundstück gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2008/9 1. Ergänzung

- Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss Dr.-Nr. 2008/9 vom 25.02.2008 auf.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe eines Erbbaurechts an folgenden gemeindeeigenen Grundstücken in der Kernstadt Neuruppin:

Gemarkung Neuruppin, Flur 23,

Teilfläche aus dem Flurstück 628/1 mit einer Größe von ca. 480 m².

Teilfläche aus dem Flurstück 874 mit einer Größe von ca. 60 m²

Teilfläche aus dem Flurstück 877 mit einer Größe von ca. 150 m² Eisenbahnstraße -unbebaute Baulandfläche-

3. Der Erbbauzins wird auf mindestens 4 % des Bodenwertes festgelegt.

- 4. Die Laufzeit des Erbbaurechtes beträgt 99 Jahre.
- 5. Sollte der Notarvertrag zur Bestellung eines Erbbaurechts für die o.g. Grundstücke nicht bis zum 31.12.2009 abgeschlossen sein, wird die Verwaltung ermächtigt, eingehende Anträge für die vorgenannten Grundstücke der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Grundstücksvergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.13.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg Drucksache-Nr.: 2009/48

 Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen unbebauten Grundstücks, Luise-Hensel-Straße 22,

Gemarkung Neuruppin, Flur 12, Flurstück 1395 mit einer Größe von 533 m²,

mindestens zum Bodenwert.

2. Sollte der Kaufvertrag nicht bis zum 31. Oktober 2009 abgeschlossen sein, wird die Veraltung ermächtigt, das Grundstück öffentlich auszuschreiben und eingehende Anträge der Grundstücksvergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend die Grundstücke an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2.14 Verwaltungsgerichtliches Verfahren gegen den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz" hier: Abschluss eines außergerichtlichen Vergleiches Drucksache-Nr.: 2009/53

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs bezüglich verwaltungsgerichtlicher Verfahren gegen den Gewässerunterhaltungsverband "Oberer Rhin/Temnitz".

2.15 Verwaltungsgerichtliches Klageverfahren der Fontanestadt Neuruppin gegen die **Bundesrepublik Deutschland** hier: Abschluss eines Vergleiches Drucksache-Nr.: 2009/54

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss eines Vergleiches zwischen der Fontanestadt Neuruppin und der BGAG Immobilien Ost GmbH (BIO).

3. Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung 3.1

1. Am 10. Januar 2010 findet die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin statt.

Die etwa notwendige Stichwahl findet am 24. Januar 2010 statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Fontanestadt Neuruppin ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 7. Dezember 2009 bis 13. Dezember 2009 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Gemäß § 22 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes sind barrierefreie Wahllokale für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung eingerichtet und besonders ausgewiesen:

Wahlbezirk:

Wahllokal: Kita Storchennest, Gentzstraße 21

Wahlbezirk:

Wahllokal: Grundschule "Wilhelm Gentz",

Gerhart. -Hauptmann-Straße 18

Wahlbezirk:

Wahllokal: Stadtgarten, Karl-Marx-Straße 103

Wahlbezirk:

Wahllokal: Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1

Wahlbezirk:

Grundschule "Rosa Luxemburg", Wahllokal:

Rosa-Luxemburg-Straße 16

Wahlbezirk:

Wahllokal: Grundschule Gildenhall, Hermsdorfer Weg 1

Wahlbezirk: 7 und 8

Wahllokal: KITA Birkengrund, Birkengrund 14 Wahlbezirk:

Wahllokal: Predigerwitwenhaus, Fischbänkenstraße 8

Wahlbezirk:

Wahllokal: Altes Gymnasium, Am Alten Gymnasium 1

Wahlbezirk:

Wahllokal: Oberschule "Alexander Puschkin",

Puschkinstraße 5 b

Wahlbezirk:

Neuruppiner Wohnungsgesellschaft, Wahllokal:

Neustädter Straße

13 - barrierefrei -Wahlbezirk:

Wahllokal: Begegnungsstätte ASB, Franz- Maecker -Straße 28

Wahlbezirk:

Wahllokal: Kita Regenbogen (Bechlin), Schulstraße 103

Wahlbezirk:

Wahllokal: KITA Gänseblümchen, Saarlandstraße 21

Wahlbezirk: 16 und 17 - barrierefrei -

Wahllokal: Fontane Gesamtschule, Artur-Becker-Straße 11

Wahlbezirk: 18 und 19 - barrierefrei -Wahllokal: Karl-Friedrich-Schinkel-Gymnasium,

Käthe-Kollwitz-Straße 2

Wahlbezirk: 20 und 21 - barrierefrei -Wahllokal: Grundschule "Karl Liebknecht",

Franz-Mehring-Straße 1a

- barrierefrei -Wahlbezirk: 22 und 23

Treskow, Autohaus Füllgraf, Nauener Straße 5 Wahllokal:

Wahlbezirk:

Wahllokal: Alt Ruppin, ehem. KITA (Kirche),

Friedrich-Engels-Straße 43

Wahlbezirk:

Wahllokal: Alt Ruppin, Grundschule "Am Weinberg",

Am Weinberg 1

Wahlbezirk: 27

Wahllokal: Buskow, Kulturbaracke, Dorfstraße 47 b

Wahlbezirk: 28

Wahllokal: Gnewikow, Jugenddorf, Seminarraum,

Gutsstraße 23

Wahlbezirk: 29

Wahllokal: Gühlen Glienicke, Märkische Puten GmbH,

Dorfstraße 33

Wahlbezirk: 30

Wahllokal: Karwe, Haus der Generation, Lange Straße 32

Wahlbezirk: 31

Wahllokal: Krangen, Gemeindehaus, Dorfstraße 2

Wahlbezirk: 32

Wahllokal: Lichtenberg, Bürgerhaus, Dorfstraße 36

Wahlbezirk: 33

Wahllokal: Molchow, Bürgerbüro, Krangener Straße 26

Wahlbezirk: 34

Wahllokal: Nietwerder, Bürgerbüro, Dorfstraße 57

Wahlbezirk: 35

Wahllokal: Radensleben, Bürgerbüro, Dorfstraße 13

Wahlbezirk: 36

Wahllokal: Stöffin, FFW-Gebäude, Dorfstraße

Wahlbezirk: 37 - barrierefrei -

Wahllokal: Wulkow, Gemeindehaus, Nietwerderweg 13 a

Wahlbezirk: 38

Wahllokal: Wuthenow, Kegelhalle, Dorfstraße 23 A

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler für den Fall einer möglichen Stichwahl wieder ausgehändigt.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ausgehändigt.

In jedem Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann bei der Wahl eine Stimme vergeben. Der Bewerber, an dem die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird. Werden keine oder mehr als eine Stimme abgegeben, ist die Stimme ungültig.

- 6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel (weiß).
- 2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag (weiß) und verschließt diesen.
- 3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein (weiß) vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- 4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag (weiß) und den unterschriebenen Wahlschein (weiß) in den amtlichen Wahlbriefumschlag (gelb).
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag (gelb) und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder den Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck ein Briefwahllokal im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin eingerichtet und eine Wahlkabine aufgestellt. Der Stimmzettel muss darin unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält diese unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

Das Briefwahllokal hat zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag und Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	10.00 bis 14.00 Uhr
am Freitag, dem 08.01.2010	10.00 bis 18.00 Uhr

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

Neuruppin, den 22.10.2009

Golde Bürgermeister

3.2 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates des Landkreises **Ostprignitz-Ruppin**

am 10. Januar 2010

- 1. Die etwa notwendige Stichwahl findet am 24. Januar 2010
- 2. Das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin liegt in der 7eit vom
 - 14. Dezember 2009 bis 18. Dezember 2009

im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin während der allgemeinen Öffnungszeiten

8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Montag, Donnerstag 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr Dienstag Mittwoch und Freitag 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

- 3. Für die Stichwahl am 24. Januar 2010 wird das Wählerverzeichnis der Hauptwahl am 10. Januar 2010 fortgeschrieben.
- 4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Fontanestadt Neuruppin eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
- 5. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum 26. Dezember 2009, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 6. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 13. Dezember 2009 eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

7. Auf Antrag werden:

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben und
- wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum 26. Dezember 2009 bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

- 8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes der Fontanestadt Neuruppin oder durch Briefwahl wählen.
- 9. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
 - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 8. Januar 2010, 18.00 Uhr zu den allgemeinen Sprechzeiten (s. Nr. 2) bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin mündlich, schriftlich oder per E-mail (unter www.neuruppin.de), jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- 10. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
 - den Stimmzettel (weiß)
 - den Wahlumschlag (weiß)
 - den Wahlbriefumschlag (gelb) für die Wahl zum Landrat mit der Anschrift des Kreiswahlleiters und
 - ein Merkblatt zur Briefwahl.

Im Zeitraum vom 18. Dezember 2009 bis 8. Januar 2010 ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten (s. Nr. 2) die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.

11. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** bei der auf den Wahlbriefumschlag bezeichneten Wahlbehörde eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag eingehen und enthält:

- den Wahlschein (weiß)
- den verschlossenen Wahlumschlag (weiß).

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

- 12. Wahlberechtigte Personen, die
 - Erst für die Stichwahl am 24. Januar 2010 wahlberechtigt
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die erste Wahl einen Wahlschein bekommen haben, erhalten von Amts wegen ein Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 10. Januar 2010 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Wahlscheinantrag wird erklärt, dass der Wahlberechtigte bei der Stichwahl im Wahlbezirk vor dem Wahlvorstand wählen will.

Neuruppin, den 22.10.2009

Golde Bürgermeister

Bekanntmachung der 3.3 Stadtwahlleiterin der **Fontanestadt Neuruppin** Mandatsveränderung im Ortsbeirat Buskow

Das gewählte Mitglied des Ortsbeirates Buskow, Herr Markus Lang, scheidet auf Grund seines Wegzugs aus der Gemeinde mit Wirkung vom 01.08.2009 aus dem Ortsbeirat aus. Mit dem Wegzug entfällt gem. §§ 82a Abs. 1, 59 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 11 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) die Wählbarkeitsvoraussetzung.

Herr Markus Lang verliert als Einzelbewerber seinen Sitz der gem. §§ 82a Abs. 1, 60 Abs. 3 BbgKWahlG bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt bleibt.

Neuruppin, den 11. September 2009

Jutta Mießner Stadtwahlleiterin

Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen **Gesamtkirchengemeinde Ruppin**

Auf der Grundlage des § 36, Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe vom 07.11.1992 (KABL Nr. 13, 1992) und nachfolgender Rechtsvorschriften beschließt der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Ruppin für die in kirchlicher Trägerschaft befindlichen Friedhöfe in Neuruppin und Treskow nachstehende Friedhofsgebührenordnung.

	§ 1 Ruhefristen	
	Die Ruhefrist für Erd- und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre	
	§ 2 Gebührentarife	
1.0.0.	Grabberechtigungsgebühren	
	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle für 20 Jahre	
1.1.0	Erbbegräbnisse früheren Rechtes je m² und Jahr	14,00 €
1.2.0.	Erdwahlgrabstätten je Grab und Jahr	
1.2.1.	Lfd. Reihen in den Grabfeldern 7-8-9-10-17-19	50,00 €
1.2.2.	Lfd. Reihen in den Grabfeldern 3-15-16-sowie alle A- und C-Reihen	60,00€
.2.3.	Feld 21 und 22	65,00 €
1.2.4.	Treskow, nur Urnen im vorhandenen Gräberraster	45,00 €
	Gräberfelder 11-12-13 für jede Beisetzung gesperrt, Munitionsverdacht In den Felder 16-17-19 werden keine neuen Grabstellen mehr vergeben.	
1.2.5.	Gräber öffentlichen Interesses	40,00€
1.3.0.	Urnenwahlstellen	
1.3.1.	Feld 18 U1 (4 Urnen nach altem Recht, 2 Urnen bei Neuerwerb)	25,00 €
1.3.2.	Feld 18 U2 (4 Urnen nach altem Recht, 2 Urnen bei Neuerwerb)	35,00 €
1.3.3.	Feld 18 U3 (2 Urnen)	35,00 €
1.3.4.	Feld 20 U1/2 (2 Urnen)	40,00 €
1.3.5.	Feld 2 U1/2 (2 Urnen)	40,00 €
1.4.0.	Reihenstellen	
1.4.1.	Erdreihenstelle, Nutzungsrecht 20 Jahre	185,00 €
1.5.0.	Grabgemeinschaften mit verpflichtenden Gestaltungsvorschriften	
	·	
1.5.1.	Urnenstelle in Gemeinschaft, Nutzungsrecht 20 Jahre ohne Verlängerung, (Anlage, gemeinsamer Grabstein mit Inschrift (Namen, Gebund Todesjahr, Bepflanzung und Pflege durch Friedhofsverwaltung, individuelle Bepflanzung und Pflege nicht gestattet Anteilige Grabstein- und Kosten der Inschrift gegen gesonderte Rechnung des Steinmetzbetriebes	1535,00 €
1.5.2.	Raseneinzelstelle in Gemeinschaft, Nutzungsrecht 20 Jahre, eine Beisetzung (1Sarg oder1 Urne), keine Nachbeisetzungen, keine Verlängerung, gemeinsamer Grabstein für 4 Gräber gegen gesonderte Rechnung des Steinmetzbetriebes, individuelle Pflege und Bepflanzung nicht gestattet, Pflege durch Friedhofsverwaltung über gesamte Liegezeit	1455,00 €

1.5.3.	Rasendoppelstelle in Gemeinschaft, für 2 Beisetzungen (Sarg oder Urne), Ersterwerb für 20 Jahre, einmalige Verlängerung bei Belegung der zweiten Stelle zur Erfüllung der Ruhefrist, dann Erlöschen aller Rechte durch Ablauf, Grabstein gemeinsam für 4 Stellen gegen gesonderte Rechnung des Steinmetzbetriebes, Pflege nur durch Friedhofsverwaltung, individuelle Pflanzung und Pflege nicht gestattet	3000,00 € für 20 Jahre 150,00 €/ Jahr Verlängerung
2.0.0.	Bestattungsgebühren	
2.1.0.	Erdbestattung , Herstellen und Schließen der Gruft, Abtragen des Hügels, Entsorgen der Gebinde, Bodenverbesserung 2 Wochen nach der Beisetzung oder nach Terminvereinbarung, ohne Sargträger Heckenpflanzungen ausschließlich durch Friedhofsverwaltung gegen gesonderte Rechnung nach Aufwand!	
2.1.1.	Bestattung in einer Wahlgrabstelle	560,00 €
2.1.2.	Bestattung in einer Reihenstelle	480,00 €
2.1.3.	Kinderbestattung (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr)	240,00 €
2.1.4.	Bestattung einer Totgeburt	30,00 €
2.2.0.	Beisetzung einer Urne - Annahme und Aufbewahrung der Urne bis zur Beisetzung,	150,00 €
	Öffnen und Schließen des Grabes, Urnenträger, Entsorgen der Gebinde und pflanzfertiges	
	Herrichten der Stelle mit Bodenverbesserung nach Terminvereinbarung	
3.0.0.	Leistungen bei Trauerfeiern	
3.1.1.	Aufbahrung in der Kapelle (auch bei stiller Beisetzung) für die Dauer von bis zu 30 Minuten, Kerzen, Pflanzendekoration und Nutzung technischer Einrichtungen Längere Trauerfeiern sind ohne Aufschlag möglich, müssen aber rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden, um nachfolgende Beisetzungen nicht zu beeinträchtigen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird die Gebühr um 50 % ermäßigt	160,00 €
3.1.2.	Heizung (01. 10 30. 04.)	30,00 €
J	ricizang (en recession)	30,00 C
4.0.0.	Grabsteingebühren	
4.1.0.	stehende Grabsteine	
4.1.1.	bis 0,55 m Breite	70,00 €
4.1.2.	bis 0,80 m Breite	145,00 €
4.1.3.	bis 1,20 m Breite	190,00 €
4.1.4.	bis 1,60 m Breite	235,00 €
4.1.5.	über 1,60 m Breite	335,00 €
4.2.0.	Kissensteine	
4.2.1.	bis zu einer Größe von 0,50 m²	70,00 €
4.2.2.	bis zu 1,00 m²	140,00 €
4.3.0.	Holz-/Metallkreuze	40,00 €
440		
4.4.0. 4.4.1.	Einfassungen	6F 00 G
4.4.1.	1,00 x 1,00 m größer als 1,00 m², soweit zulässig (Reihengräber)	65,00 € 75,00 €
-7.7.4.	grober als 1,00 m , sower zaidssig (nemengraper)	75,00 €
5.0.0.	Ausbetten und Versenden	
5.1.1.	Ausbetten einer Leiche einschließlich Schließen des alten Grabes	1250,00 €
5.1.2.	Ausbetten einer Urne, einschließlich Schließen des alten Grabes	120,00 €
5.1.3.	Versenden einer Urne	40,00 €
6.0.0.	Bearbeiten einer schriftlichen Suchanfrage - je gesuchte Person	30,00 €

Die vorstehende Gebührenordnung tritt auf Beschluss des Gesamtgemeindekirchenrates Ruppin vom 26. 08 2009 am 01.09.2009 in Kraft.

Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Gleichzeitig wird die Friedhofsgebührenordnung vom 01. 09. 2005 außer Kraft gesetzt.

Die Gebührenordnung ist im Amtsblatt Neuruppin zu veröffent-

Neuruppin, 26. August 2009

Wolfgang Rein Geschäftsführender Pfarrer

4.2 Wichtige Informationen zur **Lohnsteuerkarte 2010**

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am 20. September 2009 mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2010 gestellt sein. Ist für ieden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden. sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene:
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de unter der Rubrik "Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z" zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
 - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
 - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetra-

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v.H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0,.. zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

Beispiel:

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30000 Euro (A) und 12000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von (4342 Euro: 4727 Euro =) 0,918. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 4608 Euro x 0,918 = 4230 Euro. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 119 Euro x 0,918 = 109 Euro. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter http://www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik "Wirtschaft und Verwaltung/Steuern" (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/ Lohnersatz-leistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale von 0,30 Euro je vollen Entfernungskilometer berücksichtigt

werden. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die weiteren Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter http://www.mdf.brandenburg.de erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftiauna

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre "Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone" sowie im Internet unter: http://www.bmas.bund.de und http://www.minijob-zentrale.de.

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist?

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohndaten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papierausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papierausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. eTIN (elektronische-Transfer-Identifikations-Nummer, das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papierausdruck finden. Eine "leere" Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklä-

rung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2011 dem Finanz-

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjähri-Festsetzungsfrist (Einkommensteuerveranlagung 2009. 31. Dezember 2013. Einkommensteuerveranlagung 31. Dezember 2014).

Die Einkommensteuererklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter http://www.finanzamt.brandenburg.de kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch http://www.elsterformular.de zum Download bereitgestellt.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum 31. Mai 2011, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist:
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

> Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.